

RS UVS Oberösterreich 2002/06/10 VwSen-108312/2/Br/Rd

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 10.06.2002

Rechtssatz

Nicht jedes Auffahren rechtfertigt bzw. indiziert eine Übertretung nach § 18 Abs. 1 StVO. Es bedarf hierfür konkreter Weg-Zeit-Geschwindigkeit-Beziehungen.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvs/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at